

## **Antrag**

**der Abg. Dr. Reinhard Löffler u. a. CDU**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Wirtschaftsministeriums**

### **Reform des Schornsteinfegerwesens**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. welche Auswirkungen der Referentenentwurf der Bundesregierung zur Neureglung des Schornsteinfegerwesens im Hinblick auf die von der Europäischen Kommission angemahnte Liberalisierung des Marktes für Schornsteinfegerdienstleistungen für das Land Baden-Württemberg, für die Kommunen und für den Verbraucher haben wird;
2. welche Aufgaben und Befugnisse dem neu zu schaffenden Amt des Bezirksbevollmächtigten zukommen und welche vom Bund festgelegten Gebühren dem Verbraucher dadurch entstehen;
3. welche Behörde im Land künftig die Tätigkeit des Bezirksbevollmächtigten überwachen wird;
4. welche Schornsteinfegerleistungen dem Wettbewerb offen stehen und welche Aufgaben künftig ausschließlich vom Bezirksbevollmächtigten durchgeführt werden;
5. welcher bürokratische Mehraufwand durch das duale System von wettbewerblichen Schornsteinfegerleistungen und Aufgaben des Bezirksbevollmächtigten entstehen und ob es dadurch beim Verbraucher zu einer Kosteneinsparung bei Schornsteinfegerleistungen kommen wird;

6. welche zusätzliche Pflichten und welcher zusätzliche bürokratische Aufwand dem Verbraucher künftig abverlangt wird;
7. ob sie der Ansicht ist, dass den Kommunen bei den Ausschreibungen des Bezirksbevollmächtigten alle sieben Jahre Mehrbelastungen entstehen im Verhältnis zur bisherigen Kehrbezirk ausschreibung;
8. ob sie der Ansicht ist, dass die Verkürzung der Feuerstättenschau von 5 auf 3,5 Jahre mit den umweltpolitischen Zielen, Anreize zur Anschaffung von emissionsarmen Anlagen zu schaffen, vereinbar ist und ob sie Vorschläge zur Verkürzung der Kontrollintervalle einbringt;
9. ob sie der Auffassung ist, dass die Kehr- und Überprüfungsordnungen in der Verantwortung der Länder bleiben müssen;
10. wie sie die Vorschläge des Handwerks zu einem Integrationsmodell für das Schornsteinfegerwesen beurteilt.

19. 03. 2008

Dr. Löffler, Pfisterer,  
Schwehr, Krueger, Razavi CDU

#### Begründung

Die Bundesregierung legte im September 2007 einen Entwurf zur Neuordnung des Schornsteinfegerwesens vor. Die EU hatte mit einem Vertragsverletzungsverfahren vor dem EuGH gedroht, weil das deutsche Schornsteinfegergesetz nicht mit den Artikeln 43 und 49 des EGV vereinbar sei. Die EU-Kommission vertritt die Auffassung, dass das deutsche Schornsteinfegerwesen der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit zuwiderlaufe und seine Monopolstruktur einer angestrebten Liberalisierung von Schornsteinfegerdienstleistungen nicht entspreche. Der vorliegende Entwurf der Bundesregierung stößt in den Ländern auf Kritik, weil zum einen wettbewerbliche und hoheitliche Elemente verzahnt werden und eine faktische Monopolisierung bestehen bleibt und zum andern in Länderkompetenzen eingegriffen wird. Für Verbraucher und Kommunen kann im Ergebnis der Entwurf zu mehr Bürokratie und zu erhöhten Kosten führen.

#### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 16. April 2008 Nr. 3–1548.0/171 nimmt das Wirtschaftsministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*1. welche Auswirkungen der Referentenentwurf der Bundesregierung zur Neuregelung des Schornsteinfegerwesens im Hinblick auf die von der Europäischen Kommission angemahnte Liberalisierung des Marktes für Schornsteinfegerdienstleistungen für das Land Baden-Württemberg, für die Kommunen und für den Verbraucher haben wird;*

Generelle Einordnung des Entwurfes:

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform des Schornsteinfegerwesens soll das starre System des Bezirksschornsteinfeger-

meisters, der allein in einem Kehrbezirk tätig werden durfte, beseitigt werden.

Die Forderungen der Europäischen Kommission nach freiem Dienstleistungsverkehr und Niederlassungsfreiheit für Schornsteinfeger aus dem EU-Ausland erfüllt der Entwurf der Bundesregierung zwar formal und ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland wurde bisher abgewendet. Die Bundesregierung hat allerdings die Chance nicht genutzt, im Zuge der notwendigen Reform ein wirklich modernes Schornsteinfegerrecht zu schaffen, das auch materielle Verbesserungen mit sich bringt.

Die Landesregierung von Baden-Württemberg hatte im Jahr 2004 im Rahmen ihrer Bürokratieabbau-Initiative eine Neuordnung des Schornsteinfegerwesens in Deutschland gefordert. Die Marktöffnung im Schornsteinfegerwesen, auch hin zum SHK-Handwerk, die Auflösung der Kehrbezirke und die Stärkung der Eigenverantwortung der Bürger waren die grundlegenden Ziele der Landesregierung, die damit eine Vielzahl von Beschwerden der Bürger und Forderungen des SHK-Handwerks aufgriff.

Die Landesregierung hält an diesen Zielsetzungen grundsätzlich fest.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wird diesen Zielen jedoch nicht gerecht, er baut eine neue Bürokratie auf und droht im Ergebnis für die Bürger teurer zu werden. Im Gesetzentwurf wurden die Ziele so gesteckt, dass kaum Raum für System überwindende Veränderungen bleibt. Neue Beurteilungsspielräume eröffnen sich immer dann, wenn technischer Fortschritt oder Änderungen in der allgemeinen Wertigkeit einer Sache zu verzeichnen sind. Die sich daraus ergebenden Spielräume sind jedoch kaum genutzt. Vor allem die technische Entwicklung hat zu einer Risikominderung bei privaten Heizungsanlagen geführt, sodass es gerechtfertigt erscheint, die Eigenverantwortung der Bürger stärker als bisher mit einzubeziehen und das Vertrauen in die Erfüllung der Sorgfaltspflichten durch Private und Unternehmen zu stärken.

Der Gesetzentwurf lässt dagegen formal zwar Wettbewerb zwischen den Schornsteinfegern zu, steckt die Möglichkeiten aber so eng ab, dass das alte System lediglich etwas variiert wird und faktisch kaum nennenswerter Wettbewerb entstehen kann.

Auswirkungen für das Land Baden-Württemberg, für die Kommunen und den Verbraucher:

Im geltenden Recht unterliegt das Schornsteinfegerwesen der Aufsicht des Landes. Wirtschaftsministerium, Regierungspräsidium Stuttgart und die unteren Verwaltungsbehörden wirken daran mit. Das Wirtschaftsministerium ist zuständig für den Erlass von Rechtsverordnungen und das Regierungspräsidium Stuttgart als Vorort-Präsidium für die Führung der landesweiten Bewerberliste. Es übt auch die Fachaufsicht über die unteren Verwaltungsbehörden aus. Sie sind für alle anderen Angelegenheiten des Schornsteinfegerrechts zuständig, etwa für die Aufsicht über die Bezirksschornsteinfegermeister, die Kehrbezirke oder die Durchsetzung der Kehr- und Überprüfungspflichten.

Die Kehrbezirkseinteilungen sind bisher jedes fünfte Jahr verpflichtend von der unteren Verwaltungsbehörde nachzuprüfen, bei Vorliegen besonderer Gründe häufiger. Hierfür waren komplizierte Berechnungen vorzunehmen, die beim Land und den Behörden erheblichen Aufwand verursachen.

Die Bewerberliste und ihre Führung sollen künftig vollständig entfallen. Stattdessen sollen die Bezirke nach dem Entwurf über ein objektives, transparentes und diskriminierungsfreies Ausschreibungsverfahren jeweils befristet für sieben Jahre an einen Bezirksbevollmächtigten durch die zuständige

Behörde vergeben werden. Der Bevollmächtigte soll auch der Aufsicht der zuständigen Behörde unterstehen.

Die Bezirke sollen der Überprüfung der Einhaltung der Eigentümerpflichten (Reinigung und Überprüfung der Anlagen, Durchführung der Immissionschutzmessungen) dienen. Konkrete Kriterien für die Größe der Bezirke sind im Gesetzentwurf allerdings nicht genannt.

Die Ausschreibung der Kehrbezirke und die Bestellung der Bezirksbevollmächtigten werden, so die Befürchtung des Wirtschaftsministeriums, in der Praxis für die zuständigen Behörden zu einer aufwändigen Aufgabe. Die Landesregierung hat hierfür die Vorschriften zu erlassen. Eine Vergabe der Verwaltungsbezirke nach wirtschaftlichen Kriterien (Preissenkungswettbewerb) ist dabei nicht möglich.

Auf die Eigentümer bzw. die Verbraucher werden, so die Befürchtung des Wirtschaftsministeriums, mit der Neuregelung Kostensteigerungen für Dienstleistungen der Schornsteinfeger zukommen. So soll die sog. Feuerstättenschau, die bisher alle fünf Jahre durchgeführt wurde, künftig zweimal in sieben Jahren stattfinden. Für die Häufung der Feuerstättenschau sind keine feuer- und brandschutztechnischen Erfordernisse erkennbar. Die Neuregelung ist aus Sicht des Wirtschaftsministeriums sowohl wirtschaftlich als auch rechtlich inakzeptabel.

Hinzu kommt, dass in dem Entwurf die Emissionsmessungen weiterhin zu den wesentlichen Tätigkeiten des Schornsteinfegerhandwerks gezählt werden mit der Folge, dass diese Messungen ausschließlich vom Schornsteinfegerhandwerk und nicht auch vom SHK-Handwerk durchgeführt werden dürfen. Ein Kosten senkender Wettbewerb bleibt so aus. Die Landesregierung wird sich im Bundesrat weiterhin dafür einsetzen, dass die Prüf- und Überwachungstätigkeiten an Kleinf Feuerungsanlagen nach der 1. BImSchV für das Installationshandwerk geöffnet werden.

Vgl. zu den einzelnen Auswirkungen auch die Antworten auf die Fragen 2. bis 7.

*2. welche Aufgaben und Befugnisse dem neu zu schaffenden Amt des Bezirksbevollmächtigten zukommen und welche vom Bund festgelegten Gebühren dem Verbraucher dadurch entstehen;*

Den Bezirksbevollmächtigten werden Aufgaben in einem Bezirk übertragen, die aus Gründen der Sicherstellung des Vollzugs der Kehr- und Überprüfungsregelungen sowie der umweltrechtlichen Anforderungen nach der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV – ausschließlich sie ausführen dürfen:

- die Führung des Kkehrbuchs mit der Kontrolle, ob die den Eigentümern obliegenden Kkehr- und Überprüfungspflichten erfüllt und die Vorgaben aus der 1. BImSchV eingehalten werden,
- als Annex zur Kkehrbuchführung die Durchführung der Feuerstättenschau zweimal im Vergabezeitraum einschließlich der Prüfung der Betriebs- und Brandsicherheit der Anlagen,
- die Durchführung von anlassbezogenen Überprüfungen,
- die Ausstellung von Bescheinigungen zu Bauabnahmen nach Landesrecht und
- die Durchführung von Ersatzvornahmen, wenn Eigentümer ihren Reinigungs-, Überprüfungs- oder Messpflichten nicht nachkommen.

Die Bezirksbevollmächtigten haben auch die Eigentümer über die durchzuführenden Schornsteinfegerarbeiten zu unterrichten. Die Kontrolle, ob die Tätigkeiten ausgeführt worden sind, erfolgt über ein Formblättersystem. Für die Aufgaben, die den Bezirksbevollmächtigten vorbehalten sind, sollen durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie Gebühren festgelegt werden. Die Höhe der Gebühren ist mangels Erlass der Verordnung noch nicht bestimmt.

Nach Auffassung des Wirtschaftsministeriums steht auch diese Konstruktion einem effektiven Wettbewerb entgegen.

Die beabsichtigte Bestellung auf sieben Jahre ist im Zusammenhang mit der Feuerstättenschau zu sehen, wonach deren Abstände, die bisher bei 5 Jahren lagen, wegen dieses Beststellungszeitraumes gegenüber der bisherigen Rechtslage drastisch verkürzt würden. Der Entwurf sieht vor, dass die Bezirksbevollmächtigten zweimal in sieben Jahren sämtliche Anlagen persönlich besichtigen und die Betriebs- und Brandsicherheit der Anlagen prüfen. Es dürfte dem Bürger kaum zu vermitteln sein, weshalb seine bisherige identische Anlage nun in kürzeren Abständen der Feuerstättenschau unterliegen solle.

Im Rahmen dieser Feuerstättenschau soll der Bezirksbevollmächtigte – jetzt neu – auch die Betriebs- und Brandsicherheit prüfen. Diese Beschreibung der Aufgabe ist *inhaltlich unklar und wird bereits jetzt schon unterschiedlich ausgelegt*. Unbestritten ist, dass mit dieser Formulierung der Umfang der bisherigen Feuerstättenschau um die turnusmäßigen Kehr- und Überprüfungsarbeiten erweitert wird. Es steht aber auch zu befürchten, dass mit dieser Formulierung die übliche Messung dem Bezirksbevollmächtigten vorbehalten werden soll. Der Gesetzentwurf und seine Begründung bleiben in diesem Punkt vieldeutig, weil nicht klar definiert wird, was unter Prüfung der Betriebs- und Brandsicherheit zu verstehen ist.

Es geht nicht an, die bisherige Feuerstättenschau um die üblichen jetzt im Wettbewerb an sich zu vergebenden Arbeiten im Jahr der Feuerstättenschau rechtsverbindlich allein dem Bezirksbevollmächtigten zu übertragen und ihm allein vorzubehalten. Durch diese Regelung ginge dem freien Schornsteinfegerhandwerk rechnerisch alle 3,5 Jahre erhebliches Auftragsvolumen verloren.

Die vorgesehene gesetzliche Regelung wäre eine massive Benachteiligung der übrigen Berufsangehörigen, die auf den Markt und den freien Wettbewerb angewiesen sind.

Die Landesregierung erwartet Preissteigerungen, weil nur für die hoheitlichen Tätigkeiten die Gebührenordnung des Bundes gelten soll, für alle übrigen Tätigkeiten der Preisbildung aber keine Grenzen gesetzt sind und zu befürchten steht, dass der Bezirksbevollmächtigte seine marktbeherrschende Stellung ausnützt.

*3. welche Behörde im Land künftig die Tätigkeit des Bezirksbevollmächtigten überwachen wird;*

Bisher nimmt die untere Verwaltungsbehörde die Aufsicht über die Bezirksschornsteinfegermeister wahr. Das Regierungspräsidium Stuttgart übt die Fachaufsicht über die unteren Verwaltungsbehörden aus. Sobald der Bundestag die endgültigen Regelungen im Schornsteinfeger-Handwerksgesetz beschlossen hat, wird die Landesregierung entscheiden. Vgl. hierzu auch die Antwort zu Frage 7.

*4. welche Schornsteinfegerleistungen dem Wettbewerb offen stehen und welche Aufgaben künftig ausschließlich vom Bezirksbevollmächtigten durchgeführt werden;*

Alle Schornsteinfegerarbeiten, die keine Kontrollaufgaben beinhalten (Kehren, Messen, Reinigen), können im Wettbewerb *innerhalb des Schornsteinfegerhandwerks* angeboten werden. Zu den Aufgaben, die künftig ausschließlich vom Bezirksbevollmächtigten durchgeführt werden, siehe Antwort zur Frage Nr. 2.

Allerdings dürfte auch in diesem Punkt der Entwurf nicht genügend Wettbewerb aufkommen lassen.

Angeregt durch zahlreiche Eingaben hatte die Landesregierung schon 2003 in der ersten Tranche der Entbürokratisierungsinitiative u. a. die Abschaffung der sog. Doppelmessung beschlossen, um auch SHK-Fachbetrieben die Messung rechtsverbindlich zu ermöglichen.

Dem Gesetzentwurf zufolge können diese Messungen bei Heizungsanlagen nur vom Schornsteinfeger und nicht auch vom Sanitär-, Heizung- und Klima-Handwerk durchgeführt werden. Letztere bauen diese Anlagen ein, stellen sie messtechnisch ein, warten sie bereits jetzt schon bei einem Großteil der Feuerstätteninhaber und nehmen auch diese Messungen vor, *vielfach mit den gleichen Messgeräten*. Bleibt es bei der vorgesehenen Regelung, darf auch künftig *nur ein Schornsteinfeger* rechtsverbindlich messen.

Nach Auffassung der Landesregierung ist dies kaum zu rechtfertigen, zumal es sich bei diesen Messungen inhaltlich nicht um solche des Brandschutzes, also um typische Schornsteinfegerarbeiten handelt. Sie könnten von jedem geeigneten Fachbetrieb vorgenommen werden. Da die Einhaltung der Messpflichten künftig durch den Bezirksbevollmächtigten im Rahmen der Führung des Kehrbuches kontrolliert würde, dürfte es auch keine Rolle spielen, ob diese Messungen vorher von einem Schornsteinfeger oder einem anderen geeigneten Fachbetrieb vorgenommen würden.

Um solche „Doppelmessungen“ zu vermeiden, wird sich die Landesregierung im Bundesrat weiterhin dafür einsetzen, dass die Prüf- und Überwachungstätigkeiten an Kleinf Feuerungsanlagen nach der 1. BImSchV für das Installationshandwerk geöffnet werden. Insbesondere sind die Emissionsmessungen des Fachhandwerks als rechtsverbindlich anzuerkennen.

*5. welcher bürokratische Mehraufwand durch das duale System von wettbewerblichen Schornsteinfegerleistungen und Aufgaben des Bezirksbevollmächtigten entstehen und ob es dadurch beim Verbraucher zu einer Kosteneinsparung bei Schornsteinfegerleistungen kommen wird;*

Für die Bezirksbevollmächtigten werden gegenüber den Bezirksschornsteinfegermeistern nach altem Recht folgende neue Informationspflichten eingeführt:

- Die Bezirksbevollmächtigten haben die Eigentümer ca. alle 3,5 Jahre (zweimal im Beststellungszeitraum) über die durchzuführenden Schornsteinfegerarbeiten sowie den Zeitpunkt zu unterrichten. Die Kontrolle, ob die Tätigkeiten fristgerecht ausgeführt worden sind, erfolgt über ein *Formblättersystem*.
- Gegebenenfalls hat er die zuständige Behörde über ergriffene Sicherungsmaßnahmen zu unterrichten.

– Gegebenenfalls unterrichtet er die zuständige Behörde über die Durchführung von anlassbezogenen Überprüfungen mit Angabe von Gründen für die Überprüfung sowie deren Ergebnis.

Für die Betriebe des Schornsteinfegerhandwerks ist die Pflicht zum Ausfüllen der Formblätter eingeführt worden.

Die beabsichtigte Trennung von Aufgaben des Bezirksbevollmächtigten und Betrieben des Schornsteinfegerhandwerks und dem damit verbundenen Aufbau einer neuen Bürokratie beim Verbraucher wird, so die Auffassung der Landesregierung, nicht zu Kosteneinsparungen bei Schornsteinfegerleistungen führen. Die vorgesehenen Regelungen haben zwar keine Änderungen der Nachfrage zur Folge, da die auszuführenden Arbeiten vorgeschrieben sind. Theoretisch könnten insgesamt mehr Betriebe die Ausführung von Schornsteinfegertätigkeiten anbieten als zuvor und eine Ausweitung des Angebots könnte Kostensenkungen zur Folge haben,

Für den Bürger dürfte aber undurchsichtig sein, welche Aufgaben künftig ausschließlich der Bezirksbevollmächtigte und welche der „freie Schornsteinfeger“ ausführen darf.

Die fristgerechte Durchführung der vorgeschriebenen Arbeiten soll *über Formblätter* den Bezirksbevollmächtigten nachgewiesen werden. Diese sind von dem Schornsteinfeger auszufüllen, der die Arbeiten erledigt hat. Die Schornsteinfegerarbeiten können auch an den Bezirksbevollmächtigten selbst vergeben werden. Dann würde das Ausfüllen und Versenden der Formblätter entfallen.

Aber auch in diesem Fall werden Kosten steigernde Umstände hinzukommen. Die Schornsteinfeger werden künftig in der Regel weitere Anfahrtswege berechnen, da sie nicht mehr „von Haus zu Haus“ arbeiten können. Zudem müssen sie künftig Kosten für Werbung einkalkulieren, was bisher nicht notwendig war.

Der *Baden-Württembergische Handwerkstag* weist darauf hin, dass die vorgesehenen Regelungen zu deutlich mehr Bürokratiekosten führen als im Gesetzentwurf ausgewiesen sind. Dort werden die Bürokratiekosten der Wirtschaft nach einer ex ante-Schätzung auf 21,75 Mio. € geschätzt. Außer Acht bliebe bei dieser Betrachtung der weiterhin beim Bezirksbevollmächtigten anfallende *Kostenaufwand für die Überwachung der Nachweise*. Er werde für Baden-Württemberg allein auf 8,1 Mio. € geschätzt.

Somit weist der Gesetzentwurf in den Bereichen Bürokratie und Kosten erhebliche Schwachstellen auf. Zwar könnte durch den Wettbewerb ein Fallen der Preise erreicht werden. Die oben erwähnten Gründe lassen jedoch erhebliche Zweifel an einem funktionierenden Wettbewerb aufkommen.

*6. welche zusätzliche Pflichten und welcher zusätzliche bürokratische Aufwand dem Verbraucher künftig abverlangt wird;*

Sofern der Verbraucher nicht den Bezirksbevollmächtigten, sondern einen Schornsteinfeger seiner Wahl mit den Arbeiten beauftragt, hat er die Pflicht, die Termine zu überwachen und die Arbeiten fristgemäß ausführen zu lassen. Die Übersendung der Formblätter an den Bezirksbevollmächtigten liegt in seinem Verantwortungsbereich. Darüber hinaus hat er den Bezirksbevollmächtigten über den Einbau neuer Anlagen sowie die Inbetriebnahme bzw. Außerbetriebnahme bestehender Anlagen zu informieren.

Werden von Seiten des Bezirksbevollmächtigten Eintragungen in den Formblättern moniert bzw. werden von Wettbewerbern durchgeführte Arbeiten als nicht fachgerecht ausgeführt bemängelt, wird der Bürger mit einem bürokratischen Verfahren (Anhörung) konfrontiert bis hin zu einer kostenpflichtigen Ersatzvornahme, deren Durchführung dem Bezirksbevollmächtigten vorbehalten ist.

*7. ob sie der Ansicht ist, dass den Kommunen bei den Ausschreibungen des Bezirksbevollmächtigten alle sieben Jahre Mehrbelastungen entstehen im Verhältnis zur bisherigen Kehrbezirksausschreibung;*

Bewerber, die sich bisher als Bezirksschornsteinfegermeister bestellen lassen wollen, werden auf Antrag in eine Bewerberliste eingetragen. Die Dauer der Eintragung ist für die Bestellung maßgebend. Die Bewerberliste wird in Baden-Württemberg vom Regierungspräsidium Stuttgart geführt, das auch die Kehrbezirksbesetzungen gegenüber den unteren Verwaltungsbehörden verfügt, die daraufhin die Bestellungen vornehmen.

Zukünftig sind die Kehrbezirke alle sieben Jahre auszuschreiben. Es ist zu befürchten, dass der für die Ausschreibung und Bestellung zu leistende Verwaltungsaufwand von den bisher zuständigen Behörden nicht allein erbracht werden kann, künftig also nicht nur die unteren Verwaltungsbehörden (Bürgermeisterämter der Stadtkreise und Landratsämter) sondern auch die Kommunen bei der Ausschreibung der Verwaltungsbezirke bzw. der Bestellung der Bezirksbevollmächtigten mitzuwirken haben.

*8. ob sie der Ansicht ist, dass die Verkürzung der Feuerstättenschau von 5 auf 3,5 Jahre mit den umweltpolitischen Zielen, Anreize zur Anschaffung von emissionsarmen Anlagen zu schaffen, vereinbar ist und ob sie Vorschläge zur Verkürzung der Kontrollintervalle einbringt;*

Im geltenden Recht findet die Feuerstättenschau alle fünf Jahre statt. Sie dient ausschließlich der Feststellung von Art und Anzahl der Feuerstätten. Es handelt sich dabei um die persönliche Besichtigung aller in einem Gebäude befindlichen pflichtigen Anlagen (Schornsteine, Feuerstätten, Verbindungsstücke, Lüftungsanlagen).

Im Gesetzentwurf soll die Feuerstättenschau inhaltlich erweitert und im Schnitt alle 3,5 Jahre durchgeführt werden. Dabei soll der Bezirksbevollmächtigte persönlich sämtliche pflichtigen Anlagen besichtigen und – neu – die Betriebs- und Brandsicherheit der Anlagen prüfen.

Insoweit besteht weder nach dem geltenden Recht noch nach dem vorliegenden Gesetzentwurf ein Zusammenhang mit dem technologischen Fortschritt bereits bestehender oder neu zu errichtender Anlagen bzw. mit dem Umwelt- oder Klimaschutz.

Derzeit werden die Intervalle, die sich nach der Kehr- und Überprüfungsordnung des Landes richten, als angemessen angesehen. Die Verordnung ermöglicht eine ausreichende Flexibilität, um auf Veränderungen bei den Feuerungsanlagen fortlaufend reagieren zu können.

*9. ob sie der Auffassung ist, dass die Kehr- und Überprüfungsordnungen in der Verantwortung der Länder bleiben müssen;*

Die Erfahrungen mit dem Schornsteinfegerrecht haben gezeigt, dass ein Bedürfnis nach möglichst einheitlichen Regelungen auf Länderebene besteht. Bund und Länder haben sich deshalb im Frühjahr 2006 auf eine Muster-, Kehr- und Überprüfungsordnung verständigt. Die Umsetzung soll sich auch an möglichen Änderungen des Schornsteinfegergesetzes als Folge des Vertragsverletzungsverfahrens orientieren und nach Möglichkeit von allen Län-

dem einheitlich umgesetzt werden, um Transparenz, Akzeptanz und Begründbarkeit der Gebühren für die Gebührenzahler entsprechend dem bundeseinheitlichen REFA-Gutachten für Arbeitswerte im Schornsteinfegerhandwerk zu gewährleisten. Diese Gründe sprechen für eine einheitliche Regelung durch den Bund.

Darüber hinausgehenden länderspezifischen Belangen soll nach dem Gesetzentwurf durch eine Ermächtigung Rechnung getragen werden, über die die Länder durch eigene Rechtsverordnung weitere Anlagen bestimmen können, die gereinigt und überprüft werden müssten, und in welchen Zeiträumen dies zu geschehen habe.

*10. wie sie die Vorschläge des Handwerks zu einem Integrationsmodell für das Schornsteinfegerwesen beurteilt.*

Bei dem sog. „Integrationsmodell des Handwerks“ handelt es sich nicht um einen Vorschlag von Handwerksorganisationen, sondern um eine wissenschaftliche Modellüberlegung, die kürzlich in der akademischen Fachzeitschrift „Verwaltung & Management“ vorgestellt wurde.

Das Integrationsmodell bewegt sich weg vom bestehenden Kehrbezirkssystem hin zu einer umfassenden Liberalisierung des Marktes für Schornsteinfegerdienstleistungen unter Aufrechterhaltung der bestehenden Feuer-sicherheit. Es lässt darüber hinaus Spielraum zur Mitwirkung privater Versicherungen im Rahmen der Vollzugskontrolle. Das Integrationsmodell kommt insofern als ein Ausgangspunkt für eine als notwendig erachtete Alternative zum Entwurf der Bundesregierung in Betracht.

Die Landesregierung bedauert, dass die Bundesregierung keinen zeitgemäßen, die technische Entwicklung von Feuerungsanlagen nachvollziehenden und marktwirtschaftlichen Grundsätzen entsprechenden Entwurf für ein Schornsteinfegergesetz vorgelegt hat, der die Bürger in ihrer Eigenverantwortung gestärkt und zugleich finanziell entlastet hätte. Anstatt vorhandene Doppelstrukturen im Schornsteinfegerwesen abzubauen, werden zusätzliche aufgebaut.

Das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg vertritt die Auffassung, dass ein funktionsfähiger und damit Preis senkender Wettbewerb im Schornsteinfegerwesen nicht möglich ist, wenn die Erfüllung vermeintlich hoheitlicher Aufgaben dem zu schaffenden Amt eines Bezirksbevollmächtigten innerhalb eines Verwaltungsbezirkes verbleibt, die Verrichtung der übrigen Schornsteinfegerarbeiten zwar auch durch „freie Schornsteinfeger“ innerhalb des Verwaltungsbezirks zugelassen wird, der für den Bezirk Bevollmächtigte seinen Wettbewerber aber kontrolliert bzw. „mitverwaltet“ und der Bürger überdies mit einem bürokratischen Formblattsystem konfrontiert wird.

Die Landesregierung wird deshalb die bevorstehenden Beratungen im Bundesrat weiter nutzen, um auf einen wettbewerbsfreundlicheren und weit weniger bürokratischen Gesetzentwurf hinzuwirken.

Pfister  
Wirtschaftsminister